

## **2. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 11. Dezember 2025

Der Senat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 11. Dezember 2025 gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) die 2. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. März 2014 beschlossen.

### **Präambel**

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg strebt die Etablierung einer lebendigen und in der Metropolregion Hamburg vernetzten Stipendienkultur an. Gemeinsam mit Unternehmen, Stiftungen und weiteren privaten Mittelgeber/innen wird die HAW Hamburg mit dem Deutschlandstipendium einen konkreten Meilenstein setzen.

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums nach dem StipG ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der HAW Hamburg immatrikuliert ist. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums steht.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs.3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (4 Abs.2 StipG).

### **§ 3 Binnenverteilung**

(1) Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden so weit wie möglich im Verhältnis der aktuellen Bewerbungen unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Stipendien auf die Fakultäten verteilt. Von den Fakultätskontingenten sollen 80% an Studierende grundständiger Studiengänge und 20% an Studierende von Masterstudiengängen bzw. Weiterbildungs-Studiengängen vergeben werden. Nicht ausgeschöpfte Kontingente werden auf die Kontingente mit einem Bewerbungsüberhang übertragen.

### **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

(1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig 1 Jahr.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (§ 6 Abs.1 StipG). Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts verlängert (§ 7 Abs.1 StipG). Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst (§ 7 Abs.2 StipG).

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (§ 5 Abs.2 StipG). Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der HAW Hamburg.

### **§ 5 Bewerbungsverfahren**

(1) Die HAW Hamburg schreibt die zu vergebenen Stipendien mindestens einmal im Jahr durch Bekanntmachung auf ihrer Homepage aus. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit bzw. für Studienbewerber/innen vor Aufnahme des Studiums möglich.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfristen,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer frist- und formgerechten Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. Nachweis über die Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses bzw. die Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- b. Nachweis zu fachbezogenen Qualifikationen und Leistungen nach § 6 Abs.1 lit.d soweit solche vorliegen,
- c. Erklärung, ob andere begabungs- und leistungsabhängige Förderungen (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bestehen oder beantragt sind;
- d. Nachweise bei Vorhandensein von Kriterien nach § 6 Abs. 2 lit. a und b,
- e. tabellarischer Lebenslauf.

### **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird anhand folgender Kriterien unter Heranziehung der Anlage 1 durchgeführt:

- a) Bei Bewerbungen von Studienanfänger\*innen (erstes und zweites Fachsemester) eines grundständigen Studiengangs wird die Rangfolge nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.

b) Bei Bewerbungen von Studienanfänger\*innen (erstes und zweites Fachsemester) eines Masterstudienganges wird die Rangfolge nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses gebildet.

c) Bei Bewerbungen von Personen ab dem dritten Fachsemester wird die Rangfolge aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der im Transcript of records bzw. einer Notenbescheinigung ausgewiesenen Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gebildet.

d) Fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium sowie eine vorangegangene Berufstätigkeit bzw. Praktika (§ 2 Abs.2 Nr.1 StipV).

2) Das Deutschlandstipendium ist dem Charakter nach ein Leistungsstipendium. Weitere nachstehende Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StipV werden bei Vorhandensein berücksichtigt. Für alle Kriterien sind Nachweise zu erbringen:

a. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitische oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.

b. Erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiografie (vergl. §2 Abs.2 Nr.3 StipV) wie z.B.

- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Behinderungen oder chronische Erkrankungen,

- Zeiten der Schwangerschaft und die Betreuung von Kindern, die im eigenen Haushalt leben, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister,

- die Mitarbeit im familiären Betrieb,

- studienbegleitende Erwerbstätigkeiten,

- familiäre Herkunft; ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt oder ein

- Migrationshintergrund; eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn die Person nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde. Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt.

## **§ 7 Auswahlkommissionen**

(1) Die Auswahlkommissionen werden vom Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. In der Auswahlkommission muss je Fakultät mindestens

- ein Mitglied aus der Gruppe der Professor\*innen,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

vertreten sein.

Das gewählte Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen hat den Vorsitz der Auswahlkommission. Sind mehrere Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen gewählt, bestimmt die Auswahlkommission den Vorsitz aus dieser Gruppe.

Die Dauer der Mitgliedschaft in der Auswahlkommission wird auf zwei Jahre für alle Mitgliedergruppen festgelegt. Verlässt ein Mitglied die Auswahlkommission, erfolgt eine Nachwahl.

Der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist die Möglichkeit zur Beteiligung an der Auswahlkommission als beratendes Mitglied einzuräumen.

Die Auswahl in den Fakultäten erfolgt nach den Vorgaben für die Bewertung der Stipendienanträge für das Deutschlandstipendium an der HAW Hamburg (Anlage 1).

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Einflussnahme privater Mittelgeber auf die Auswahlentscheidung ist auszuschließen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 StipG).

(4) Die Auswahlkommission bewertet die Anträge und trifft die Entscheidung für die Vergabe der Stipendien anhand der Vorgaben durch das StipG, die StipV und der vorliegenden Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils geltenden Version.

(5) Die Auswahlkommission dokumentiert und begründet ihre Entscheidungen schriftlich.

### **§ 8 Bewilligung / Ablehnung**

(1) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum nach § 4 Abs.1, die Höhe des Stipendiums und einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach § 4 Abs.2.

(2) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(3) Studierende, die nicht mit einem Stipendium gefördert werden, erhalten einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber\*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiat\*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiat\*innen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 10 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte zum angestrebten Abschluss notwendige Leistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

### **§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides**

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

(2) In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. § 4(2), Satz 3 und 4 bleiben hiervon unberührt. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zu einem Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich sind die Semestertermine an der HAW Hamburg.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.

(2) Die 2. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der HAW Hamburg, ist für den Förderzeitraum ab dem 01.04.2026 anzuwenden.

**Hamburg, den 11. Dezember 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

## Anlage 1

### Bewertungsübersicht

| Note       | Punkte |
|------------|--------|
| Bis 1,0    | 6 Pkt. |
| 1,1 – 1,29 | 5 Pkt. |
| 1,3 – 1,59 | 4 Pkt. |
| 1,6 – 1,89 | 3 Pkt. |
| 1,9 – 2,19 | 2 Pkt. |
| 2,2 – 2,59 | 1 Pkt. |
| Über 2,6   | 0 Pkt. |

### Auswahlkriterien

| 1. Beurteilung der Leistungen  | Zu vergebende Punkte |
|--|----------------------|
| a.) Note der Hochschulzugangsberechtigung oder des erster berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder aktuelle Durchschnittsnote. | 0-6 Punkte           |
| b.) Berufliche und berufspraktische Qualifikationen und Leistungen (z.B. Auszeichnungen) insb. bei Bachelor im 1. Studienjahr.         | 0-2 Punkte           |
| <b>2. Engagement</b>   | 0-2 Punkte           |
| z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen etc.  |                      |
| <b>3. Aufwand und Beeinträchtigung</b>   | 0-2 Punkte           |
| (z.B. Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt Pflege von nahen Angehörigen                              |                      |
| Einschränkungen/Beeinträchtigungen, die schnelle Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhindern                                   |                      |